

# **Satzung von Indiacca Malterdingen e.V.**

## **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Indiacca Malterdingen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Malterdingen und ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

Der Verein betreibt und fördert Spiel und Sport, insbesondere das Indiacca-Spiel. Er bemüht sich um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns.

## **§ 3**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§5**

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes, des Badischen Turner-Bundes, des regional zuständigen Turngauers und des Badischen Sportbundes.

## **§ 6**

Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.

## **§ 7**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu leisten.

## **§8**

Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären.

## **§ 9**

Wenn ein Mitglied grob fahrlässig oder nachhaltig gegen die Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss ist Einspruch an die Mitgliederversammlung, die den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit beschließen muss, zulässig. Diese Entscheidung ist endgültig.

## **§ 10**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Sportausschuss.

#### § 11

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie ist mindestens einmal jährlich spätestens im 2.Quartal einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder durch öffentliche Einladung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Malterdingen durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche. Mitglieder, die Ihren Wohnsitz nicht in Malterdingen haben, sind auf jeden Fall schriftlich einzuladen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn das im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.

#### § 12

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Vorstand und Kassenprüfer führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.  
Satzung Indiacca Malterdingen e.V., Stand 03/2010

#### § 13

Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliedsbeiträge fest und entscheidet über Satzungsangelegenheiten und die Auflösung des Vereins. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sollte das Finanzamt oder das Vereinsregister Beanstandungen gegen eine Satzungsänderung erheben, ist der vertretungsberechtigte Vorstand ermächtigt, zur Behebung der Beanstandung eine weitere Änderung der Satzung zu beschließen.

#### § 14

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Geheim muss auf jeden Fall abgestimmt werden, wenn sich mehr als ein Mitglied für ein Amt bewirbt.

#### § 15

Den Vorstand bilden:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Schriftwart
- e) der Sportwart
- f) zwei Jugendvertreter
- g) bis zu vier Beisitzer

#### § 16

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (im Sinne des §26 BGB). Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.

#### § 17

Der Vorstand und der Sportausschuss erledigen die laufenden Geschäfte des Vereins.

#### §18

Der Sportausschuss besteht aus den Trainern bzw. Vertretern der einzelnen Sportgruppen und dem Sportwart. Der Sportwart beruft die Sitzungen des Sportausschusses nach Bedarf ein und leitet sie.

#### § 19

Über die Sitzungen der Vereinsorgane werden Protokolle erstellt, die vom Schriftwart oder dem Sitzungsleiter unterzeichnet werden.

#### § 20

Die Führung der Vereinskasse wird alljährlich von mindestens zwei Kassenprüfern überprüft.

#### § 21

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den "Badischen Sportbund" abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung; eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Der Verein haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände in den Räumen des Vereins, auf den Sportanlagen oder in sonstigen Übungsstätten.

#### § 22

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde Malterdingen über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 23 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein regeln die Datenschutzrichtlinien des Vereins.

Diese Satzung ändert die Satzung vom 8.5.1989, geändert am 19.3.2010 und wurde durch die Mitgliederversammlung vom 05.04.2019 in Malterdingen beschlossen.